

Ehrungsordnung

A. Präambel

Diese Ehrungsordnung gilt für Mitglieder und für Personen, die sich besonders um den TSV Dörverden verdient gemacht haben und regelt das Verfahren von der Antragstellung bis zur Verleihung.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Ehrungsordnung

1. Der Gesamtvorstand ist nach § 4, Nr. 6 der Satzung zuständig diese Ehrungsordnung zu erlassen, jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung weiterer Organe ist nicht vorgesehen.
2. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ergibt sich aus § 18 der Satzung – „Verfahren der Beschlussfassung aller Organe“ - in Verbindung mit der Allgemeinen Geschäftsordnung § 6 – „Abstimmung“ -.
3. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Ehrungsordnung zuvor allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich bekannt gegeben werden und zwar bei Mitteilung der Tagesordnungspunkte für die anstehende Beschlussfassung zur Sitzung.

C. Interne Verleihungsmöglichkeiten

§ 2 Grundsätze

Der TSV Dörverden von 1908 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport und langjähriger Mitgliedschaft

- a) eine Leistungsurkunde
- b) eine Ehrennadel
- c) eine Ehrenmedaille
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen. Außerdem können Ehrungen aus Anlass besonderer Geburtstage, bei Hochzeiten und Tod eines Mitglieds erfolgen.

§ 3 Ehrungen

a) Leistungsurkunde Bronze, Silber, Gold

Die Bronzene Leistungsurkunde wird an Mitglieder verliehen, welche sportlich wiederholt erfolgreich waren oder besondere sportliche Leistungen für den TSV Dörverden auf Kreis- oder Bezirksebene erbracht haben.

Die Silberne Leistungsurkunde wird an Mitglieder verliehen, welche sportlich wiederholt hervorragend erfolgreich waren oder wiederholt besondere sportliche Leistungen auf Kreis- oder Bezirksebene erbracht, eine Landesmeisterschaft errungen oder entsprechende sportliche Leistungen für den TSV Dörverden erbracht haben.

Die Goldene Leistungsurkunde wird an Mitglieder verliehen, welche bei Landesmeisterschaften wiederholt besondere sportliche Leistungen für den TSV Dörverden erbracht, im Bundes- oder internationalen Rahmen eine Meisterschaft oder sonst sportlich besonderes hervorragende Leistungen erbracht haben.

b) Ehrennadel Silber, Gold

Die Silberne Ehrennadel wird für eine 25-jährige Mitgliedschaft im TSV Dörverden oder an Personen verliehen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel in Gold wird für eine 40-jährige Mitgliedschaft im Verein oder an Personen verliehen, die sich wiederholt besonders um den Verein verdient gemacht haben. Der Besitz der Silbernen Ehrennadel wird vorausgesetzt.

Mitgliedschaften in anderen Sportvereinen können bei Nachweis angerechnet werden.

c) Ehrenmedaille

Die Silberne Ehrenmedaille wird für eine 50-jährige Mitgliedschaft im TSV Dörverden verliehen.

Die Goldene Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und im Besitz der Ehrennadel in Gold sind.

d) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 50 Jahre dem TSV Dörverden angehört und in dieser Zeit aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen oder Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

e) Das Amt des Ehrenvorsitzenden

Erste Vorsitzende, die sich in hervorragender Weise bei langjähriger Vereinsführung verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

f) Sonstige Ehrungen

Geburtstage von Mitgliedern

Zum 65. Geburtstag

verschickt der Verein eine Glückwunschkarte.

Die Funktionsträger werden zudem von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung besucht und erhalten ein Präsent, das den Wert von 10,00 € nicht übersteigen sollte.

Zum 70. Geburtstag und dann alle weiteren 5 Jahre

wird durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter und / oder der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung repräsentativ eine Glückwunschkarte und ein kleines Präsent, das den Wert von 10,00 € nicht übersteigen sollte, übergeben.

Die über 80-jährigen Mitglieder

erhalten zu jedem weiteren Geburtstag eine Glückwunschkarte. Die Ehrenmitglieder werden bei Bedarf von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung besucht und erhalten ein Präsent, das den Wert von 10,00 € nicht übersteigen sollte.

Hochzeiten von Mitgliedern

Die Mitglieder informieren ihre Abteilung und den geschäftsführenden Vorstand über etwaige Hochzeiten, mindestens einen Monat im Voraus.

Bei Hochzeiten

verschickt der Verein eine Glückwunschkarte.

Die Funktionsträger werden zudem von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung besucht und erhalten ein angemessenes Präsent.

Bei Silbernen und Goldenen Hochzeiten

wird durch die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter und / oder der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden oder einer Vertretung repräsentativ eine Glückwunschkarte und ein angemessenes Präsent übergeben.

Verstorbene Mitglieder

Bei verstorbenen Mitgliedern wird ein Nachruf durch den geschäftsführenden Vorstand in der Zeitung veranlasst. Bei Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden wird zusätzlich ein Kranz bis zum Wert von 80,00 € gestiftet.

D. Interne Vergaberichtlinien

§ 4 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie des Ehrenrates. Die Ehrungsvorschläge sind mindestens einen Monat vor dem Tag der Verleihung schriftlich mit Begründung bei der / bei dem ersten Vorsitzenden einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über vorzunehmende Ehrungen.

§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§ 7 Erfassung

Der Schriftführer erfasst die ausgesprochenen Ehrungen im Versammlungsprotokoll und veranlasst die Aufnahme in die Ehrungsliste bei der Geschäftsstelle.

§ 8 Sonstiges

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

§ 9 Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Gültigkeit

Alle Ehrungen werden beurkundet, in der Ehrungsliste und im Protokoll festgehalten. Bis heute ausgesprochene Ehrungen behalten ihre Gültigkeit.

E. Auslegung

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll.

F. Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt nach Annahme durch den Gesamtvorstand am 28.03.2011 und Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten sowie auf der Internetseite des Vereins mit Wirkung vom 01.05.2011 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige Ehrenordnung.

Dörverden, den 28. März 2011
TSV Dörverden

gez. S. Cafrey

Erste Vorsitzende

gez. S. Apel

Stv. Vorsitzende